
Richtlinien
zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen
gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII
im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Konstanz,
Amt für Kinder, Jugend und Familie

1. Der Landkreis Konstanz fördert Städte und Gemeinden als Schulträger, im Zuständigkeitsbereich des Amts für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamtes Konstanz, bei der Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen.
2. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.
3. Der Zuschuss wird nicht gewährt für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist.
4. Der Zuschuss wird nicht gewährt für Stellen und Stellenanteile mit fachlicher Leitungstätigkeit.
- 5.

- 5.1 Die Anzahl der maximal durch den Landkreis zu bezuschussenden Stellen richtet sich nach der Schülerzahl des Schulträgers.

Für die Bereiche Grund-, Förder-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschule, sowie für den Bereich Gymnasium werden ab einer erfüllten Schülerzahl von 450 eine Teilzeitstelle mit 0,5 eines Vollzeitäquivalentes bezuschusst, entsprechend einer Schülerzahl von 900 ein Vollzeitäquivalent. Die Förderung erfolgt entsprechend der Schülerzahlen in Abstufung schrittweise von 0,1 eines Vollzeitäquivalentes.

In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Bezuschussung bereits bei einer erfüllten Schülerzahl von 300 für eine Teilzeitstelle von 0,3 und bei einer erfüllten Schülerzahl von 400 für eine Teilzeitstelle von 0,4.

Die Bemessungsgrundlage ist die Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- 5.2 An der Grundschule und im Sekundarbereich I werden für die Jugendsozialarbeit an Schulen mit Vorbereitungsklassen (VKL) zusätzlich je VKL bis zu 0,2 Stellenanteile gefördert.

Gefördert für VKL werden nur zusätzlich geschaffene Stelleanteile.

Die Schulsozialarbeit in VKL darf keine klassische Unterrichtstätigkeit, wie z.B. Deutschunterricht übernehmen.

Die Schulsozialarbeit soll die Eingliederung in die Regelklasse mitgestalten und begleiten. Dazu sind in Kooperation mit der Regelklasse unter Beteiligung der Lehrkräf-

te sowie der vorhandenen Schulsozialarbeit gezielte soziale Kompetenztrainings in Gruppenform zu gestalten.

Eine verstärkte Elternarbeit ist zu gewährleisten und im Verwendungsnachweis zu belegen.

Eine enge Kooperation mit den Integrationsmanagern des Landkreises ist zu vereinbaren.

6. Die Jugendsozialarbeit an Schulen muss durch eine qualifizierte Fachkraft, entsprechend den Förderrichtlinien für Jugendsozialarbeit an Schulen des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit, durchgeführt werden.
7. Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII ist sicher zu stellen.
8. Die Aufgabendefinition für Jugendsozialarbeit an Schulen liegt in der Verantwortung des Schulträgers in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger. Dabei ist die Rahmenkonzeption des Landkreises hinsichtlich Ziele, Aufgaben, Kooperationsregelungen und Qualitätsstandards verbindlich zu Grunde zu legen.
9. Der Personalkostenzuschuss des Landkreises Konstanz erfolgt in gleicher Höhe wie der des Landes Baden-Württemberg. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700 Euro, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.
10. Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag des Schulträgers und wird jeweils für ein volles Schuljahr befristet. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres, spätestens zum 31.08. des laufenden Jahres zu stellen. Die Bewilligung erfolgt ab dem Beginn des auf den Antragseingang folgenden Schuljahres. Wiederholungsanträge sind möglich.
11. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils zum 31. März des laufenden Schuljahres.
12. Der Schulträger hat dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamtes Konstanz nach Ablauf des Schuljahres einen Verwendungsnachweis und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Erfolgt die Vorlage dieser Berichte trotz Aufforderung des Jugendamtes nicht bis zum Ende des Kalenderjahres oder ist die Rahmenkonzeption nicht eingehalten, sind die Zuschüsse zurück zu bezahlen.
13. Mit der Förderung hat der Schulträger einen Schulsozialarbeiter oder eine Schulsozialarbeiterin zu benennen, der bzw. die am Arbeitskreis Schulsozialarbeit im Landkreis Konstanz verpflichtend teilnimmt.
14. Für Stellenanteile, die nach diesen Richtlinien neu geschaffen werden, dürfen zur Kompensation keine Stellenanteile in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit abgebaut werden.
15. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses für die Jugendsozialarbeit an Schulen.
16. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag.
17. Diese Richtlinien gelten ab dem Schuljahr 2018/19. Die bisherigen Richtlinien werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.